

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.067/1-1/87

1010 Wien, den 13. November 1987  
Stubenring 1  
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001An das  
Präsidium des Nationalrates  
in WienAuskunft:  
Staudinger  
Durchwahl: 6418Betr.: Entwurf eines Ausschreibungs-  
gesetzes 1987;

GESETZENTWURF  
Zl. 10.067/1-1/87 GE/9

Datum:	16. NOV. 1987
Verteilt	17. Nov. 1987
<i>Zoll</i>	
<i>Anträge</i>	

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum  
Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987 übermittelt.

Für den Bundesminister:  
S t i c h t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

z1. 10.067/1-1/87

1010 Wien, den 13. November 1987  
Stubenring 1  
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001An das  
Bundeskanzleramt  
in WienAuskunft:  
Staudinger  
Durchwahl: 6418

Betr.: Entwurf eines Ausschreibungs-  
gesetzes 1987;  
Zu GZ: 920.320/6-II/A/6/87  
vom 23. Oktober 1987

Zum Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987 wird wie folgt  
Stellung genommen:

Zu § 1 Abs. 1

Es sollte, möglichst im Gesetz, klargestellt werden, ob die Leitung einer Buchhaltungsstelle auszuschreiben ist, weil diese Funktion allenfalls einem Referat gleichzuhalten wäre.

Zu Abschnitt VII (Bewerberliste)

Der Entwurf erscheint geeignet, den immer wieder erhobenen Forderungen nach mehr Transparenz bei der Personaleinstellung mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand genüge zu tun. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Verminderung der Planstellen auch die Personalabteilungen trifft und man ihnen nicht gleichzeitig zusätzliche Arbeit aufbürden sollte. Die folgenden Vorschläge versuchen, die aus dem Entwurf zu ersehende Tendenz zu verstärken.

## 1.) Zuständigkeit zur Führung der Liste

Das Gesetz enthält darüber keine Aussage, nach dem Vorblatt (lit. d) ist sie ressortweise zu führen. Mehr Transparenz würde eine bundesweite Liste bringen, die vom Bundeskanzleramt mit Hilfe der ADV (in Verbindung mit PERS-IS) ohne besonderen Aufwand geführt werden könnte.

- 2 -

Bei Ressortlisten würde im ho. Bereich nur die Führung durch die Zentralstelle in Betracht kommen, obwohl § 23 die Betrauung einer mit geeigneten Einrichtungen bereits ausgestatteten Dienststelle nicht ausschließt.

## 2.) Inhalt der Liste

§ 20 Abs. 2 erster Satz schließt nach ho. Ansicht die Aufnahme weiterer Merkmale in die Liste nicht aus, sofern diese nicht mit der Absicht des Gesetzes und dem Datenschutz in Widerspruch stehen. Die Liste würde mehr Aussagekraft erhalten und viele Mißverständnisse vermeiden, wenn noch folgende Besonderheiten der Bewerbung enthalten wären (eventuell in Form einer Anmerkung):

Bewerbung nur für eine bestimmte Dienststelle (z.B. Landesinvalidenamt für Oberösterreich, Arbeitsinspektorat in Linz)

Bewerbung nur für einen bestimmten Dienstort oder Bereich (z.B. Linz, Oberösterreich)

Bewerbung nur für eine bestimmte Verwendung innerhalb der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe (z.B. Kanzleidienst, Arbeitsinspektor, Öffentlichkeitsarbeit, Logistik).

Um dem Vorwurf zu begegnen, daß die Gliederung bzw. Aufnahme zusätzlicher Merkmale auf eine unzulässige Verminderung der Transparenz abzielen, sollten die zulässigen Gliederungen bzw. Anmerkungen schon im Gesetz enthalten sein.

## 3.) Mehrexemplare der Bewerberliste

Das Verbot in § 20 Abs. 2 sollte so formuliert werden, daß nur Abschriften und Kopien zur Weitergabe an bzw. durch Außenstehende davon erfaßt werden. Es ist wohl nicht beabsichtigt, die Liste durch das Verbot den dienstlich mit Personalangelegenheiten befaßten Organen der Zentralstelle, nachgeordneten Dienstbehörden und Dienststellen praktisch vorzuenthalten und so ihre Arbeit zu erschweren. Insbesondere sollte es zulässig sein, den nachgeordneten Dienstbehörden und Dienststellen einen Auszug aus der Liste zur dienstlichen Verwendung, allenfalls auch zur öffentlichen

- 3 -

Einsichtsnahme, zur Verfügung zu stellen. Dieser hätte nur die für die Dienststelle (einen sie umfassenden örtlichen Bereich usgl.) geltenden Bewerbungen zu enthalten. Dies wäre zweckmäßig, weil im ho. Ressortbereich der größte Teil der Bewerbungen bei nachgeordneten Dienststellen eingereicht und darin um Aufnahme bei dieser Dienststelle ersucht wird.

#### 4.) Anwendung der ADV

Angesichts der großen Zahl der Bewerbungen können die Listen nur unter Einsatz der ADV geführt und auf Stand gehalten werden. Es muß davon ausgegangen werden, daß nicht in allen Ressorts hiefür geeignete eigene Einrichtungen zur Verfügung stehen und die Anschaffung zusätzlicher Systeme samt Software erhebliche Kosten verursachen würde.

Es wäre daher einer bundesweiten ADV-Lösung der Vorzug zu geben, insbesondere durch Einbindung in PERS-IS. Dies hätte auch den Vorteil, daß die Eingabe der Bewerbungen dezentral durch die an dieses System angeschlossenen Buchhaltungen erfolgen könnte. Die Liste wäre dann aktueller als bei Weiterleitung der Bewerbungen von der Einbringungsstelle an die Zentralstelle.

#### 5.) Besprechung

Wegen der aufgezeigten und bei anderen Zentralstellen zu erwartenden weiteren Probleme bzw. Fragen sowie wegen der technischen Durchführung erscheint es zweckmäßig, nach allfälliger Überarbeitung des Entwurfes eine Besprechung anzuberaumen.

#### 6.) Übermittlung an das Präsidium des Nationalrates

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

S t i c h t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

